



165 Nr. 1 Entscheid und Rechtsmittel

1. Entscheid

1.1 Einstellung

Wurde ein Nach- und Steuerstrafverfahren eingeleitet und wird im Rahmen der Abklärungen festgestellt, dass mangels einer neuen Tatsache keine Nachsteuern bzw. mangels eines Verschuldens keine Steuerbusse auszusprechen ist, wird das Verfahren durch einen formellen Entscheid der zuständigen Behörde für Nach- und Strafsteuern bei der kantonalen Steuerverwaltung eingestellt. Dieser Entscheid wird den betroffenen Steuerpflichtigen schriftlich zugestellt.

Auf eine ausführliche schriftliche Begründung des Entscheids über die Einstellung wird in der Regel verzichtet.

1.2. Nach- und Strafsteuerverfügung

Reicht das Untersuchungsergebnis für eine Verurteilung der angeschuldigten Person wegen Steuerhinterziehung aus oder sind nur die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Nachsteuer gegeben, wird das Ergebnis der Untersuchung mittels schriftlicher Verfügung inklusive den massgeblichen Nachsteuerbeträgen, Verzugszinsen und Steuerbussen mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Die Behörde hat ihren Entscheid zu begründen. Sie muss die wesentlichen Tatsachen und die rechtlichen Überlegungen wiedergeben, aus welchen die Tatbestandsmässigkeit in objektiver und subjektiver Hinsicht abgeleitet wird.

Bei der Steuerhinterziehung ist beispielsweise bezüglich des objektiven Tatbestands anzugeben, welche Einkommens- bzw. Vermögensbestandteile in welchem Betrag hinterzogen worden sind. Gestützt darauf ist darzulegen, wie sich die Nachsteuer bzw. die hinterzogene Steuer und damit der Strafraum errechnet. Bei der Würdigung des subjektiven Tatbestands hat sich die Behörde darüber auszusprechen, ob Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Ferner sind die Strafzumessungsgründe darzulegen. Schliesslich hat sich die Begründung mit den für den Entscheid wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Argumenten der angeschuldigten Person auseinanderzusetzen.

1.3. Kosten

Die Parteikosten trägt die betroffene steuerpflichtige Person selbst. Eine Parteientschädigung ist nicht vorgesehen.

Im verwaltungsinternen Verfahren (Nach- und Strafsteuerverfahren, Einspracheverfahren) werden grundsätzlich keine Verfahrenskosten erhoben. Wird der gerichtliche Instanzenzug gewählt (Steuergericht, Kantonsgericht, Bundesgericht, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte), so können der unterliegenden Partei Verfahrenskosten auferlegt werden.

1.4. Eröffnung

Die Nach- und Strafsteuerverfügung wird der betroffenen steuerpflichtigen Person oder deren Vertretung schriftlich mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

2. Rechtsmittel

Gegen die Nach- und Strafsteuerverfügung kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der kantonalen Steuerverwaltung in Liestal erhoben werden. In der Einsprache sind die Begehren und die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel deutlich anzugeben (§ 165 i.V.m. § 122 StG).

Für das Einsprache- und Rekursverfahren siehe [122 Nr. 1](#).